

TOP 79:

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 332/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) soll das in Deutschland bereits erreichte hohe Verkehrssicherheitsniveau weiter verbessert werden.

In erster Linie zielt die Verordnung darauf ab, die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtstraßen zu schaffen. Hierzu soll die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO abgesenkt werden.

Weiterhin soll zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse vereinfacht werden. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass junge Rad fahrende Kinder auf Gehwegen von einer geeigneten Aufsichtsperson auch mit einem Rad fahrend auf dem Gehweg begleitet werden dürfen. Darüber hinaus werden E-Bikes mit Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat neben redaktionellen Änderungen unter anderem eine Ergänzung der abschließenden Aufzählung in § 45 Absatz 9 Satz 4 um die Anordnung der Benutzungspflicht von baulich angelegten Radverkehrsanlagen außerorts und die Anordnung von benutzungspflichtigen Radfahrstreifen innerorts. Er spricht sich auch dafür aus, für Rad fahrende Kinder unter acht Jahren die Benutzung von Radwegen zu ermöglichen.

Ferner empfiehlt er, zwei Entschließungen zu fassen. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die näheren Vorgaben zur Anordnung einer

streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit vor Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern kurzfristig in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Schließlich empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, schnellstmöglich die Voraussetzungen für den Betrieb von selbstbalancierenden Fahrzeugen und bestimmten Fahrzeugen mit Elektroantrieb, wie elektrischen Einrädern oder Elektroboard, zu regeln.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, die Regelungen in § 45 Absatz 9 StVO gänzlich zu streichen, um eine Abwägung "auf Augenhöhe" zwischen den Belangen des (motorisierten) fließenden Verkehrs und anderen Verkehrsformen zu ermöglichen.

Er empfiehlt weiter Maßnahmen zur Stärkung des Fußverkehrs. Dies sei auch Teil des "Aktionsprogramms Klimaschutz 2020" der Bundesregierung. Zudem sei die Möglichkeit der Verkehrssteuerung auch über das Straßenverkehrsrecht zur Stärkung des Klimaschutzes einzuräumen.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung gebeten werden, durch Fortentwicklung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen für verlässliche Abstimmungswege für straÙenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Arbeits- und Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu sorgen. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV sei dringend zu überarbeiten. Dabei sollen die Verkehrs- und Umweltressorts der Länder mit einbezogen werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 332/1/16**.